

Haushaltsplan 2016  
für das  
Amt für Jugend und Familie  
-Jugendamt-

Beantwortung der Fragen  
aus der 1. Lesung  
der Beschlussvorlage vom 15.01.2016  
(Drucksachen-Nr. 2566/2014-2020)

# 1. Allgemeine Fragen zum Haushalt

## Frage

Erbeten wird eine Darstellung der Haushaltsdaten auf Produktebene, besser noch auf Ebene der einzelnen Maßnahmen.

## Antwort

Eine Darstellung auf Ebene von einzelnen Maßnahmen ist im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) nicht möglich. Je nach Umfang und Inhalt in der NKF-Systematik ist aber eine Darstellung auf der Ebene der Produkte oder der Teil-/Unterprodukte möglich und als Anlage 1 beigefügt.

Dargestellt werden dabei das Gesamtergebnis sowie die jeweils zugrunde liegenden Erträge und Aufwendungen. Dazu zwei Anmerkungen:

- Die Darstellung erfolgt zum Zweck der besseren Lesbarkeit ohne Nachkommastellen; das kann ggfs. zu leichten Rundungsdifferenzen führen.
- Die Darstellung weist z.B. beim Produkt Jugendhilfeausschuss einen Ertrag von 10 € aus. Hierbei handelt es sich – so wie bei anderen Kleinstbeträgen auch – um zentral durch die Kämmerei veranschlagte Verrechnungen von Kostenstellen, die prozentual auf alle Produkte aufgeteilt werden müssen. Sie bilden daher nicht die reale Ertragssituation bei dem jeweiligen Produkt ab.

### **HH-Entwurf 2016 mit Veränderungsliste "JHA, UA Jugendhilfe, Bündnis für Familie, Fachbeirat für Mädchenarbeit" - 11.01.67**

Produktgruppe	Produkt	Erträge	Aufwendungen	Gesamtergebnis
<b>JHA, UA Jugendhilfe, Bündnis für Familie, Fachbeirat für Mädchenarbeit</b>	Jugendhilfeausschuss	-10	40.603	40.593
	Unterausschuss Jugendhilfe	-2	4.683	4.682
	Bündnis für Familie Bielefeld	-2	4.683	4.682
	Fachbeirat für Mädchenarbeit	-11	20.756	20.746
<b>Gesamtergebnis Verw.-Entwurf</b>		<b>-24</b>	<b>70.726</b>	<b>70.702</b>

### **HH-Entwurf 2016 mit Veränderungsliste "Unterhaltsvorschuss" - 11.05.07**

Produktgruppe	Produkt	Erträge	Aufwendungen	Gesamtergebnis
<b>Unterhaltsvorschuss</b>	Unterhaltsvorschuss	-4.208.044	6.380.059	2.172.015
<b>Gesamtergebnis Verw.-Entwurf</b>		<b>-4.208.044</b>	<b>6.380.059</b>	<b>2.172.015</b>

**HH-Entwurf 2016 mit Veränderungsliste "Förderung von Kindern/Prävention" - 11.06.01**

<b>Produkt</b>	<b>Teil-/Unterprodukt</b>	<b>Erträge</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>Gesamtergebnis</b>
<b>Förderung von Kindern</b>	Kitas freier Träger	-53.876.792	92.133.392	38.256.600
	Städtische Kitas	-10.823.697	31.630.430	20.806.733
	Tagespflege	-1.302.667	6.774.176	5.471.509
	Familienzentren	-370.027	718.636	348.609
	Zusätzliche kommunale Sprachförderung	-290.000	648.085	358.085
	Brückenprojekte	-100.000	400.000	300.000
<b>Prävention</b>	Förderung Verein BAJ	0	655.000	655.000
	Jugendberufshilfe/Jugendsozialarbeit	-122	1.902.055	1.901.933
	Jugendverbandsarbeit	-223	962.645	962.422
	Kinder- und Jugendschutz	-96	81.913	81.816
	Offene Kinder- und Jugendarbeit	-1.631	4.275.430	4.273.799
	Schulische und persönliche Integration	-162	2.192.565	2.192.402
<b>Gesamtergebnis Verw.-Entwurf inkl. Veränderungen Anlage 4</b>		<b>-66.765.418</b>	<b>142.374.327</b>	<b>75.608.909</b>

**HH-Entwurf 2016 mit Veränderungsliste "Förderung von Familien" - 11.06.02**

Produkt	Teil-/Unterprodukt	Erträge	Aufwendungen	Gesamtergebnis
<b>Allgemeine Beratung von Familien</b>	Familienhebammen	-133	538.159	538.026
	Begleiteter Umgang	-29	115.118	115.089
	Unterstützungsleistungen Freier Träger	-89	2.102.756	2.102.667
	Eigene Beratung und Unterstützungsleistungen	-585	1.488.465	1.487.880
	Hilfen in Notsituationen/zur Erfüllung der Schulpflicht	-62.055	116.973	54.918
<b>Hilfen zur Erziehung innerhalb von Familien</b>	Sozialpädagogische Familienhilfe	-3.690	1.872.063	1.868.373
	Erziehungsbeistand	-825	1.175.379	1.174.554
	Flexible Hilfen	-443	4.144.736	4.144.293
	Soziale Gruppenarbeit	-91	351.132	351.041
	Hilfe zur Erziehung teilstationär	-22.377	5.255.050	5.232.672
	Eingliederungshilfe ambulant	-147	2.987.382	2.987.234
<b>Hilfen zur Erziehung außerhalb von Familien</b>	Hilfe für junge Volljährige*	-257.206	5.161.748	4.904.542
	Wohnformen für Alleinerziehende*	-90.265	3.343.241	3.252.976
	Vollzeitpflege*	-1.759.935	9.557.008	7.797.073
	Hilfe zur Erziehung in Einrichtungen freier Träger*	-4.150.569	19.829.199	15.678.629
	Hilfe zur Erziehung in städtischen Einrichtungen*	-228.191	4.088.147	3.859.956
	Eingliederungshilfe stationär*	-231.852	5.232.097	5.000.245
	Inobhutnahmen/Bereitschaftspflege*	-1.012	639.169	638.157
	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) - Transferaufwendungen und -erträge im Clearing (5.840.000 €) - Personalaufwendungen (736.997 €) und -erträge (1.100.000 €) im und nach Clearing**	-6.940.000	6.576.997	-363.003
<b>Elterngeld</b>	Elterngeld	-82.198	139.209	57.011
<b>Gesamtergebnis Verw.-Entwurf inkl. Veränderungen Anlage 4</b>		<b>-13.831.691</b>	<b>74.714.026</b>	<b>60.882.335</b>

\* inkl. Transferaufwendungen und -erträge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) nach Clearing i.H.v. 3.750.000 €

\*\* Die Personalaufwendungen in Höhe von 363.003 € für die vom Rat der Stadt Bielefeld bewilligten überplanmäßigen Arbeitskräfte für die Flüchtlingsbetreuung sind zentral veranschlagt, weshalb sich im Gesamthaushalt ein neutrales Ergebnis ergibt.

**HH-Entwurf 2016 mit Veränderungsliste "Unterstützung in rechtlichen Verfahren" - 11.06.03**

<b>Produkt</b>	<b>Teilprodukt</b>	<b>Erträge</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>Gesamtergebnis</b>
<b>Beistandschaften und gesetzliche Vertretungen</b>	Beistandschaften	-121	550.279	550.158
	Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften	-68	310.732	310.664
<b>Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren</b>	Familiengerichtshilfe	-194	429.469	429.275
	Jugendgerichtshilfe	-205	574.778	574.573
<b>Adoptionen</b>	./.	-38	118.458	118.420
<b>Gesamtergebnis Verw.-Entwurf</b>		<b>-626</b>	<b>1.983.716</b>	<b>1.983.090</b>

## 2. Fragen zu Kosten aufgrund der Flüchtlingsbetreuung

### Frage

Erbeten wird eine Abschätzung zu den Gesamtkosten für die Flüchtlingsbetreuung mit einer gesonderten Darstellung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einschließlich Aussagen zur Refinanzierung.

Und weiter wird um Mitteilung gebeten, mit welchen Flüchtlingszahlen gerechnet wurde, um dies im Haushalt darzustellen.

### Antwort

Eine Darstellung der Gesamtkosten der Flüchtlingsbetreuung einschließlich der zugrunde gelegten Flüchtlingszahlen wird derzeit verwaltungswweit erstellt.

Aktuell werden Jugendamt 449 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und 90 junge Volljährige, die als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingereist sind, betreut. Die Fallzahlen sind seit Dezember 2015 leicht rückläufig. Für das Haushaltsjahr 2016 wurde mit einer durchschnittlichen Fallzahl von 360 kalkuliert.

Eine Darstellung der Gesamtkosten für den Teilbereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sieht wie folgt aus:

<b>Transfer- aufwendungen</b>	<b>im Clearing</b>	<b>nach Abschluss des Clearings</b>	<b>Summe</b>
Erträge	5.840.000 €	3.750.000 €	9.590.000 €
Aufwendungen	5.840.000 €	3.750.000 €	9.590.000 €

<b>Personal- aufwendungen</b>	<b>im Clearing und nach Abschluss des Clearings</b>	<b>Summe</b>
Erträge	1.100.000 €	1.100.000 €
Aufwendungen	1.100.000 €	1.100.000 €

Im Übrigen wird auf die schriftliche Beantwortung der Anfrage unter TOP 2.1 in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.02.2016 verwiesen.

### 3. Fragen zur Kita-Finanzierung

#### Frage

Wie errechnet sich die Erhöhung der Kindpauschalen von 825.000 €/Jahr (vgl. Beschlussvorlage, Anlage 4, Ziff. 1.2)?

#### Antwort

Die Summe der Kindpauschalen für das Jahr 2015 beläuft sich auf ca. 100 Mio. €. Nach der bisherigen Rechtslage erhöht sich dieser Wert in 2016 um 1,5 % (= ca. 1,5 Mio. €). Aufgrund der geplanten Rechtsänderung tritt stattdessen eine Erhöhung um 3,0 % (= ca. 3,0 Mio. €) ein. Von dem Erhöhungsbetrag von ca. 1,5 Mio. €/Jahr entfallen ca. 55 % (= ca. 825.000 €/Jahr) auf die Kommune.

#### Frage

Ist es richtig, dass die Kindpauschalen nicht mehr ausreichen, um die Personalkostensteigerungen aufzufangen (vgl. Beschlussvorlage, Seite 4)?

#### Antwort

Die bisherige jährliche Steigerung der Kindpauschalen um 1,5 % ist bei darüber liegenden Tarifabschlüssen nicht ausreichend. Daher plant der Landesgesetzgeber eine Anhebung der Dynamisierung auf 3,0 %. Außerdem ist seitens des Landes NRW beabsichtigt, die Mittel des Bundes aus dem Betreuungsgeld für die Jahre 2016 - 2018 (zusammen 430,9 Mio. €) in Höhe von 331,0 Mio. € für eine verbesserte Finanzierung der Kita-Träger einzusetzen (56,8 Mio. € in 2016, 129,0 Mio. € in 2017 und 145,2 Mio. € in 2018). Die konkrete gesetzliche Umsetzung ist noch nicht bekannt und soll in Kürze erfolgen.

## 4. Fragen zu den Konsolidierungsmaßnahmen 2016 – 2020

### Frage

Warum soll die Stelle eingespart werden, obwohl den Medien zu entnehmen ist, dass das Familiengericht keine privaten Vormundschaften einrichtet (vgl. Beschlussvorlage, Anlage 5, Nr. 192)?

### Antwort

Hier ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich, die die verschiedenen Zielgruppen berücksichtigen muss.

Die Vorbehalte des Familiengerichts, private Vormundschaften einzurichten, beziehen sich auf die Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF). Hintergrund ist, dass Vormünder für UMF über ein Spezialwissen (insb. In sozialleistungs- und ausländerrechtlichen Fragen) und eine besondere Erfahrung verfügen sollten. Diese Voraussetzungen erfüllen Amtsvormünder in der Regel besser als private Einzelvormünder, weshalb das Familiengericht sehr zurückhaltend ist, private Vormünder für UMF zu bestellen. Bei anderen Zielgruppen bestehen diese Vorbehalte nicht; hier kommt die Bestellung privater Vormünder sehr wohl in Betracht und wird vom Familiengericht auch praktiziert.

Die HSK-Maßnahme Nr. 192 ist bereits Anfang 2015 entwickelt und im Juni 2015 im Jugendhilfeausschuss beraten worden. Sie hat zum Inhalt, dass weniger Amtsvormundschaften eingerichtet werden müssen, weil das zuständige Gericht verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch macht, private Einzelvormünder zu bestellen. Dabei ging es nicht um Vormundschaften für UMF. Die Zielgruppe der UMF ist erst in der 2. Jahreshälfte 2015 in den Fokus geraten, weil plötzlich eine deutliche Zunahme der Zuwanderung festzustellen war. Für die Zielgruppe der „Nicht-UMF“ war und ist die HSK-Maßnahme Nr. 192 richtig und umsetzbar.

Die sprunghafte Zunahme der UMF-Zuwanderungszahlen tangiert die genannte HSK-Maßnahme nicht. Für den Bereich der UMF besteht nur vorübergehend ein höherer Bedarf an Amtsvormündern, dem der Rat der Stadt Bielefeld durch die auf zwei Jahre befristete Bereitstellung überplanmäßiger Kräfte entsprochen hat. Die Befristung ist sachgerecht, weil nach dem Inkrafttreten des neuen Umverteilungsgesetzes zum 01.11.2015 die Zahl der in Bielefeld dauerhaft zu betreuenden UMF in 2016 und 2017 sukzessive auf das vorgesehene Niveau sinken wird. Parallel dazu wird der Bedarf an Amtsvormündern rückläufig sein.

### Frage

Erbeten wird eine genauere Beschreibung der Maßnahmen Nrn. 194 und 197. Außerdem wird gefragt, wie sich erklärt, dass auf der einen Seite Einsparungen durch Veränderungen im Kita-Bereich eintreten (vgl. Beschlussvorlage, Anlage 5, Nrn. 194 und 197), auf der anderen Seite im Kita-Bereich aber Mehrkosten erwartet werden (vgl. Beschlussvorlage, Anlage 4, Ziff. 1.2).

### Antwort

Im Zuge der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz ab 01.08.2013 wurden zusätzliche Gruppenplätze im gesetzlich zulässigen Rahmen eingerichtet, da noch nicht alle geplanten und beschlossenen Kitas (An- und Neubauten) realisiert waren. Nach Realisierung dieser Planungen können und werden diese vorübergehend eingerichteten Plätze wieder abgebaut. Parallel dazu erfolgt eine Anpassung der Gruppenstrukturen. Statt kostenträchtiger reiner U3-Gruppen werden mehr altersgemischte Gruppen geschaffen, in denen die U3-Plätze kostengünstiger sind. Durch die Anpassung von Gruppenstrukturen wird es auch möglich, Elternbedarfe passgenauer zu erfüllen.

Bei den städtischen Kitas führt dieses zu einer Personalkosteneinsparung im Umfang von 6,4 Stellen (vgl. Maßnahme Nr. 194). Bei den freien Trägern führt dieses zu einer Reduzierung der kommunalen Zuschüsse (vgl. Maßnahme Nr. 197).

Diese beiden HSK-Maßnahmen wurden ebenfalls bereits Anfang 2015 entwickelt und im Juni 2015 im Jugendhilfeausschuss beraten. Unter Berücksichtigung der seinerzeit bei der Bedarfsplanung zugrunde zu legenden Kinderzahlen waren und sind diese HSK-Maßnahmen richtig und umsetzbar.

Die sprunghafte Zunahme der Flüchtlingszahlen ab Oktober 2015 führt dazu, dass künftig mehr Kinder ein Tagesbetreuungsangebot benötigen. Dafür müssen Plätze geschaffen und Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Für das Jahr 2016 ergibt sich ein zusätzlicher Mittelbedarf von netto 900.000 €. 200.000 € sind bereits im Verwaltungsentwurf 2016 enthalten. Da nach neuester Bewertung die im Verwaltungsentwurf veranschlagten Mittel nicht mehr ausreichen, werden weitere 700.000 € benötigt (siehe Beschlussvorlage, Anlage 4, Ziff. 1.2).

#### Frage

Wer übernimmt nach Schließung des Familienbüros (vgl. Beschlussvorlage, Anlage 5, Nr. 201) die Aufgaben?

#### Antwort

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 20.11.2008 das Konzept „Familienfreundliches Bielefeld“ mit seinen Handlungsfeldern und konkreten Maßnahmeplanungen unter der Federführung des Dezernates 5 beschlossen. Ein Teil dieses Konzeptes war die Einrichtung des Familienbüros als zentrale Anlaufstelle für Familien zum 27.05.2010. Das Familienbüro ist eine erste Anlaufstelle für alle Fragen rund um die Familie.

Vorgeschlagen wird die Einstellung des Familienbüros in seiner Form als „front-office“ zum 31.12.2018 und damit verbunden die Einsparung einer 1,0 Planstelle. Die im „back-office“ des Familienbüros anfallenden Arbeiten bedürfen weiterhin der Erledigung, weshalb die im Familienbüro vorhandene weitere 0,5 Planstelle unverändert benötigt wird. Auf dieser Stelle liegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung Familienratgeber und Familienkalender,
- Betreuung und nutzerfreundliche Weiterentwicklung der Internetplattform „familienportal-bielefeld.de“,
- Unterstützung der Planerinnen und Planer sowie der Bezirksjugendpflege im Jugendamt und
- Begleitung und Betreuung von Projekten, die gemeinsam mit Externen durchgeführt werden.

Der Betrieb des Familienbüros als „front-office“ stellt grundsätzlich eine freiwillige Leistung der Kommune dar. Die Pflichtberatungsleistungen, die sich aus dem SGB I und SGB VIII ergeben, sind künftig insbesondere von den sozialarbeiterisch bzw. sachbearbeiterisch zuständigen Kräften wahrzunehmen, an die das Familienbüro bisher oftmals weitergeleitet hat. Daneben steht mit dem BürgerServiceCenter der Stadt Bielefeld weiterhin eine erste Anlaufstelle für die telefonische Direkthilfe zur Verfügung.

#### Frage

Wer hat die Schließung der Intensivhorte (vgl. Beschlussvorlage, Anlage 5, Nr. 205) vorgeschlagen bzw. beschlossen? Wer übernimmt die pädagogische Betreuung der Kinder? Was sagen die Elternräte zur geplanten Schließung?

#### Antwort

Die Auflösung der Intensivhortgruppen ist ein Vorschlag der Verwaltung zur Umsetzung der politisch beschlossenen Einsparvorgaben.

Das Land NRW hat im Jahr 2003 seinen Ausstieg aus der Förderung der Schulkindbetreuung in Hortgruppen für das Kita-Jahr 2007/2008 angekündigt. Die Stadt Bielefeld hat in der Folge ihre Hortgruppen aufgelöst und in sog. Große Altersgemischte und anschließend in Kita-Gruppen umgewandelt. An drei Standorten hat sie – ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein – Intensivhortgruppen geschaffen (in der Kita Jakobus, der Kita Stieghorst und der Kita Seidenstickerstraße), in denen zusammen ca. 45 Grundschul Kinder betreut und gefördert werden. Die Finanzierung der insgesamt 7,2 Personalstellen erfolgt zu 100 % aus kommunalen Mitteln. Damit hat die Stadt Bielefeld, wenn auch nur an drei Standorten, auch eine Kompensation vorgenommen für ein

seinerzeit noch nicht so weit ausgebautes OGS-System.

Das OGS-System hat sich in den letzten sieben Jahren in quantitativer und qualitativer Hinsicht verbessert. Eine rechtliche Verpflichtung der Stadt Bielefeld, Intensivhortgruppen vorzuhalten, besteht nach wie vor nicht. Daher besteht die Möglichkeit, die drei Intensivhortgruppen zum 31.07.2018 aufzulösen.

Durch die Auflösung mit einer Vorlaufzeit von ca. 2,5 Jahren kann sichergestellt werden, dass Übergänge für die derzeit in den Intensivhortgruppen betreuten Kinder gut gestaltet werden können.

Eine stufenweise Umsetzung dergestalt, dass die eine Hälfte der Personalkosten bereits zum 31.07.2017 eingespart wird, weil zum 01.08.2017 keine neuen Grundschul Kinder mehr aufgenommen werden, ist nicht zielführend. Um Präsenzzeiten in den Intensivhortgruppen abdecken und den Übergang der Kinder ins OGS-System zu optimieren, ist ein Personalabbau erst zum 31.07.2018 vorzunehmen.

Bei vielen der Kinder liegt eine instabile Familiensituation, eine Lernschwäche oder Entwicklungsverzögerung vor. Medizinische oder psychologische Diagnosen liegen in den meisten Fällen nicht vor. In den Fällen, in denen diese vorliegen (z.B. Autismus, ADHS) ergibt sich aber nicht zwangsläufig, dass als Anschlussmaßnahmen z.B. eine Tagesgruppe erforderlich wird. Nach derzeitigem Stand wird davon ausgegangen, dass bei einer Schließung der Intensivhorte 3 bis 4 der aktuell 48 Kinder in einer teilstationären Tagesgruppe oder heilpädagogischen Tagesgruppe aufgenommen werden müssten.

Die sonstigen ambulanten therapeutischen und erzieherischen Förderbedarfe oder beraterische Unterstützungsbedarfe werden unabhängig von der Tagesbetreuungsform „Intensivhort“ oder „OGS“ erfüllt.

Die Elternräte wurden nicht beteiligt. Hintergrund ist, dass wegen der langen Vorlaufzeit die jetzigen Eltern bzw. ihre Kinder grundsätzlich nicht betroffen sind. Eltern, die das Angebot ab 01.08.2016 bzw. 01.08.2017 für zwei bzw. ein Jahr nutzen, werden bei Aufnahme über die Befristung informiert.

## 5. Fragen zu den Einzelprojekten im Rahmen der wirkungsorientierten Steuerung

### Frage

Wie können die Einsparungen aufgrund der vier neuen Maßnahmen im Rahmen der Wirkungsorientierten Steuerung erzielt werden (vgl. Beschlussvorlage, Anlage 6)?

### Antwort

Die vier neuen Konsolidierungsmaßnahmen (Einzelprojekte des Jugendamtes im Rahmen der wirkungsorientierten Steuerung) und die erwarteten finanziellen Effekte werden nachfolgend dargestellt.

<b>Maßnahme 1</b>	<b>Produktgruppe:</b> 11.06.02 Förderung von Familien	<b>Produkt:</b> 11.06.02.03 Hilfen zur Erziehung außerh. v. Familien	
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>			
Ausweitung der HSK-Maßnahme „Fallrevision und Reintegration von stationär untergebrachten Kindern/Jugendlichen“			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<p>Durch eine intensive Vorbereitung der Minderjährigen und auch der Eltern sowie eine Nachbetreuung der Familien nach Rückkehr der/des Minderjährigen in den elterlichen Haushalt gelingt es, die Erziehungskompetenz der Eltern so zu stärken, dass sie mit ihren Kindern wieder zusammen leben können. Damit werden die Kosten für einen stationären Platz pro Kind ab dem Tag der Rückführung eingespart. Zur Umsetzung der Maßnahme ist der Einsatz einer weiteren sozialarbeiterischen Fachkraft erforderlich.</p> <p>Ziel der damaligen HSK-Maßnahme war es, dauerhaft 20 Kinder bzw. Jugendliche in den elterlichen Haushalt zurückzuführen. Durch die Ausweitung der Maßnahme soll diese Zahl zukünftig auf 30 erhöht werden.</p> <p>Zur Umsetzung der Maßnahme ist der begleitende Einsatz einer sozialarbeiterischen Fachkraft erforderlich.</p>			
<b>Welche finanziellen Effekte werden bei Umsetzung der Maßnahme erwartet und wie berechnen sie sich?</b>			
<p>Die aktuell ermittelten Durchschnittskosten pro Einzelfall gemäß § 34 SGB VIII (Regelmaßnahmen) liegen bei monatlich ca. 4.100 €.</p> <p>4.100 €/Monat x 12 Monate = 49.200 €/Jahr x 10 Einzelfälle = 492.000 €/Jahr ab 2018. Im ersten Jahr (2016) werden 2 Einzelfälle halbjährlich, im zweiten Jahr (2017) 5 Einzelfälle ganzjährig und ab dem dritten Jahr (2018) dauerhaft 10 Einzelfälle ganzjährig berechnet.</p> <p>Personalkosteneinsatz: 1,0 Fachkraft Sozialarbeit: 60.000 €/Jahr; im Startjahr 2016 nur 30.000 €</p>			
<b>Wie verteilen sich die erwarteten finanziellen Effekte auf die nächsten Haushaltsjahre?</b>			
Jahr	Investition (= Personal-/Sachkosten)	Brutto-Einsparung (= ersparte Fallkosten)	Netto-Einsparung
2016	30.000 €	49.200 €	19.200 €
2017	60.000 €	246.000 €	186.000 €
2018	60.000 €	492.000 €	432.000 €

<b>Maßnahme 2</b>	<b>Produktgruppe:</b> 11.06.02 Förderung von Familien	<b>Produkt:</b> 11.06.02.03 Hilfen zur Erziehung außerh. v. Familien
-------------------	---	--

### Bezeichnung der Maßnahme

Betreuung von Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in bei einem freien Träger angebundene Gastfamilien anstelle einer stationären Unterbringung

### Beschreibung der Maßnahme

Im Rahmen dieses geplanten Jugendhilfeangebots finden ältere Kinder ab einem Alter von 12 Jahren, Jugendliche und junge Volljährige mit einem besonders hohen Betreuungsbedarf Aufnahme in einer Gastfamilie. Die Betreuung durch die Gastfamilie führt dazu, dass eine ansonsten erforderliche stationäre Intensivbetreuung nicht erfolgen muss. Das Angebot ist damit eine Alternative insbesondere für eine stationäre Eingliederungshilfemaßnahme nach § 35a SGB VIII. Die Vermittlung in eine geeignete Gastfamilie erfolgt durch einen Träger der freien Jugendhilfe, mit dem das Jugendamt eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung schließt. Die Betreuungsverhältnisse werden durch die pädagogischen Fachkräfte des Trägers intensiv begleitet.

Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist zum einen davon abhängig, inwieweit es dem Träger gelingt, ausreichend Gastfamilien zu gewinnen. Zum anderen bedarf es einer guten Passung zwischen den individuellen – oft ganz spezifischen – Bedürfnissen des Minderjährigen und dem Beziehungsangebot der Gastfamilien.

### Welche finanziellen Effekte werden bei Umsetzung der Maßnahme erwartet und wie berechnen sie sich?

Vorbehaltlich der Entgeltverhandlungen mit dem Träger: Kosten pro Platz pro Monat: 2.500 €. Dem gegenüber stehen bei einer stationären Intensivmaßnahme Kosten pro Platz pro Monat von rd. 4.867 € (160 € Tagessatz). Die Einsparung pro Platz pro Jahr beträgt somit 28.400 €.

Im ersten Jahr (2016) erfolgt die Vermittlung von einem jungen Menschen, im zweiten Jahr (2017) kommen drei neu hinzu (neu hinzukommende Betreuungsverhältnisse werden nur 6 Monate gerechnet) und ab dem 3. Jahr (2018) werden fünf junge Menschen ganzjährig im Rahmen des neuen Angebots betreut.

### Wie verteilen sich die erwarteten finanziellen Effekte auf die nächsten Haushaltsjahre?

Jahr	Investition (= Kosten Träger)	Brutto-Einsparung (= ersparte Fallkosten)	Netto-Einsparung
2016	30.000 €	58.404 €	28.404 €
2017	75.000 €	146.010 €	71.010 €
2018	150.000 €	292.020 €	142.020 €

<b>Maßnahme 3</b>	<b>Produktgruppe:</b> 11.06.02 Förderung von Familien	<b>Produkt:</b> 11.06.02.03 Hilfen zur Erziehung außerh. v. Familien	
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>			
Ausweitung der HSK-Maßnahme „Gewinnung von zusätzlichen Pflegeeltern zur Reduzierung stationärer Unterbringungen für ältere Kinder (ab 7 Jahren)“			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<p>Ziel der damaligen HSK-Maßnahme war es, dauerhaft 10 Kinder ab 7 Jahren in Pflegefamilien unterzubringen. Durch die Ausweitung der Maßnahme soll die Zahl der Pflegeverhältnisse erhöht werden. Dabei soll der Fokus nicht nur auf die Kinder gelegt werden, sondern durch eine breite Öffentlichkeitskampagne der „Pflegeelternpool“ insgesamt ausgebaut werden.</p> <p>Zur Umsetzung der Maßnahme, insbesondere Werbung, Schulung, Prüfung und Vorbereitung der Pflegefamilien ist der Einsatz einer weiteren sozialarbeiterischen Fachkraft erforderlich.</p>			
<b>Welche finanziellen Effekte werden bei Umsetzung der Maßnahme erwartet und wie berechnen sie sich?</b>			
<p>Die aktuellen ermittelten Durchschnittskosten pro Einzelfall gemäß § 34 SGB VIII liegen bei monatlich 4.100 € (Regelmaßnahmen). Die durchschnittlichen Kosten für eine Pflegefamilie betragen monatlich 1.400 €. Hieraus ergibt sich eine Differenz von monatlich 2.700 €.</p> <p>Im ersten Jahr (2016) erfolgt die Werbung; hier treten noch keine positiven finanziellen Effekte ein. Diese ergeben sich im zweiten Jahr (2017); hier sollen 5 Einzelfälle ganzjährig umgesteuert werden. Ab dem dritten Jahr (2018) sollen weitere 5 Einzelfälle dauerhaft umgesteuert werden.</p> <p>Personalkosteneinsatz: 1,0 Fachkraft Sozialarbeit: 60.000 €/Jahr; im Startjahr 2016 nur 30.000 €</p>			
<b>Wie verteilen sich die erwarteten finanziellen Effekte auf die nächsten Haushaltsjahre?</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Investition (Personal-/Sachkosten)</b>	<b>Brutto-Einsparung (= ersparte Fallkosten)</b>	<b>Netto-Einsparung</b>
2016	30.000 €	€	- 30.000 €
2017	60.000 €	162.000 €	102.000 €
2018	60.000 €	324.000 €	264.000 €

<b>Maßnahme 4</b>	<b>Produktgruppe:</b> 11.06.02 Förderung von Familien	<b>Produkt:</b> 11.06.02.03 Hilfen zur Erziehung außerh. v. Familien
<p><b>Bezeichnung der Maßnahme</b></p> <p>Intensivierung der Wohnraumbeschaffung mit dem Ziel, nicht mehr erforderliche stationäre Maßnahmen auch faktisch beenden zu können</p>		
<p><b>Beschreibung der Maßnahme</b></p> <p>Aufgrund fehlenden Wohnraums kann ein Auszug aus diversen stationären Maßnahmen nicht mehr zeitnah erfolgen. Dies trifft insbesondere die HSK-Maßnahme im Bereich der Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen, Hilfen für junge Volljährige und in Teilen Hilfen gemäß § 34 SGB VIII.</p> <p>Würde geeigneter Wohnraum gefunden, könnten Auszüge schneller und zielgerichteter erfolgen und Anschlussmaßnahmen, wie z.B. betreutes Wohnen oder ambulante Hilfen zeitnah beginnen. Die Betroffenen verweilen derzeit länger in den aktuell bewilligten Maßnahmen als erforderlich und geeignet.</p> <p>Inhalt der Maßnahme ist die Gewinnung von Wohnraum durch regelmäßige Kontaktaufnahme zu allen Bielefelder Wohnungsbaugesellschaften Wohnraum für Maßnahmen im Anschluss an stationäre Hilfen zur Erziehung. Hierzu ist der Einsatz einer 0,5 Arbeitskraft erforderlich.</p>		
<p><b>Welche finanziellen Effekte werden bei Umsetzung der Maßnahme erwartet und wie berechnen sie sich?</b></p> <p>Die finanziellen Effekte ergeben sich aus der Differenz zwischen den durchschnittlichen Unterbringungskosten in den jeweiligen stationären Bereichen (§ 19 SGB VIII und § 34 SGB VIII) und den Durchschnittskosten für ambulante Hilfen bzw. betreutes Wohnen.</p> <p>In je 5 Einzelfällen im Jahr aus den Bereichen § 19 SGB VIII, § 34 SGB VIII sowie § 41 SGB VIII kann die Laufzeit der Maßnahme durch die schnellere Beschaffung von Wohnraum um jeweils 4 Monate verkürzt werden. Die betroffenen Menschen werden alternativ mit durchschnittlich 4 Fachleistungsstunden/Woche (bzw. 6 Fachleistungsstunden/Woche bei vorangegangener Maßnahme nach § 19 SGB VIII) ambulant betreut.</p> <p><u>Beispielrechnung:</u></p> <p>§ 19 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutto-Ersparnis stationäre Unterbringung 7.500 €/Monat x 4 Monate = 30.000 €</li> <li>• abzüglich 6 Fachleistungsstunden/Woche für ambulante Betreuung = 1.370 €/Monat x 4 Monate = 5.480 €</li> <li>• bedeutet Netto-Ersparnis von 24.520 € je Einzelfall</li> </ul> <p>§ 34 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutto-Ersparnis stationäre Unterbringung 4.100 €/Monat x 4 Monate = 16.400 €</li> <li>• abzüglich 4 Fachleistungsstunden/Woche für ambulante Betreuung = 910 €/Monat x 3 Monate = 2.730,- €</li> <li>• bedeutet Netto-Ersparnis von 13.670 € je Einzelfall</li> </ul> <p>§ 41 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutto-Ersparnis stationäre Unterbringung 3.300 €/Monat x 4 Monate = 13.200 €</li> <li>• abzüglich 4 Fachleistungsstunden/Woche für ambulante Betreuung = 910 €/Monat x 3 Monate = 2.730,- €</li> <li>• bedeutet Netto-Ersparnis von 10.470 € je Einzelfall</li> </ul>		

Bei je 5 Einzelfällen aus den verschiedenen Bereichen ergibt sich eine jährliche Ersparnis von:

§ 19 SGB VIII	122.600 €
§ 34 SGB VIII	68.350 €
§ 41 SGB VIII	52.350 €
<u>gesamt</u>	<u>243.300 €</u>
<u>abzüglich Personalkosten</u>	<u>30.000 €</u>
<u>jährliches Einsparpotential</u>	<u>213.300 €</u>

**Wie verteilen sich die erwarteten finanziellen Effekte auf die nächsten Haushaltsjahre?**

Jahr	Investition (= Personal-/Sachkosten)	Brutto-Einsparung (= ersparte Fallkosten)	Netto-Einsparung
2016	15.000 €	0 €	- 15.000 €
2017	30.000 €	243.300 €	213.300 €
2018	30.000 €	243.300 €	213.300 €